

**Zweite Änderung
der Ordnung über den Zugang und die
Zulassung für die konsekutiven
Masterstudiengänge (M.Sc.)
Engineering Physics und Physik der
Fakultät V der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 24.02.2012

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge (M.Sc.) Engineering Physics und Physik der Fakultät V vom 05.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 3/2009), zuletzt geändert am 26.08.2011 (Amtliche Mitteilungen 3/2011), beschlossen. Die zweite Änderung wurde vom MWK durch Erlass vom 16.01.2012 – 27.5-74508-139 – gem. § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Der Titel wird geändert:

„Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge (M.Sc.) Engineering Physics, Physik und den englischsprachigen Studiengang „Postgraduate Programme Renewable Energy“ der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“

2. § 5 Zulassungsverfahren, Absatz (1):

Ergänzt wird Satz 2: „Die fachspezifischen Anlagen können abweichende Regelungen treffen.“

3. § 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid, Absatz (1):

Ergänzt wird Satz 3: „Die fachspezifischen Anlagen können abweichende Regelungen treffen.“

4. § 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid, Absatz (2):

Ergänzt wird Satz 2: „Die fachspezifischen Anlagen können abweichende Regelungen treffen.“

5. § 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid, Absatz (3):

Ergänzt wird Satz 2: „Die fachspezifischen Anlagen können abweichende Regelungen treffen.“

6. § 8 Inkrafttreten wird ergänzt um folgenden Absatz:

Absatz (3): „Die Zugangsordnung für den Master-Studiengang Postgraduate Programme Renewable Energy in der Fassung vom 16.12.2005 tritt außer Kraft.“

Die fachspezifische Anlage 3 wird neu eingefügt:

**Fachspezifische Anlage 3
zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für den englischsprachigen Master-Studiengang Postgraduate Programme Renewable Energy der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen
Anstelle von § 2 Absatz 2**

Für den Zugang zum Masterstudiengang „Renewable Energy“ (English: Postgraduate Programme Renewable Energy – PPRE) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Qualifizierter Studienabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule (z. B. B.Sc. oder Dipl.-Ing.-FH) in den Fachgebieten:
 - 1) Physik/Physiktechnik
 - 2) Elektrotechnik
 - 3) Maschinenbau
 - 4) oder in einem Fachgebiet, in dem vergleichbare Grundkenntnisse in Mathematik oder Physik wie in den unter a), b) und c) genannten Studiengängen erworben werden.

Gefordert wird für die Zulassung ein mindestens siebensemestriges Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS Punkten in den Fachgebieten wie 1 a) bis d). Bei Vorliegen eines sechssemestrigen Erststudiums wird nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsausschusses ein Brückensemester im Umfang von 30 Kreditpunkten gefordert, dass geeignet sein soll, fehlende Qualifikationen des/der Bewerber/in auszugleichen.

2. Alternativ zu Pkt.1) ist eine Zulassung möglich, wenn der überdurchschnittliche Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (z. B. Abschluss B.Sc. honours) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Fachgebieten wie Nr. 1 a) bis d) vorliegt und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen wie Veröffentlichungen oder der Nachweis einer weiterqualifizierenden beruflichen Tätigkeit nachgewiesen wird.
3. Der Nachweis von Englischkenntnissen durch:
 - TOEFL: minimum score of 550 (paper-based test), 213 (computer-based test) or 80 (internet-based test) oder
 - IELTS: 5,5 minimum oder
 - Cambridge Advanced Exam in English: B minimum oder
 - Cambridge Proficiency Exam in English: C minimum oder
 - ein anderer vergleichbarer Nachweis.

Dieser Nachweis entfällt, wenn das Erststudium nachweislich vollständig in englischer Sprache erfolgte.

4. Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Mathematik- und Physikkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Masterstudienganges und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement und muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und des Studienschwerpunkts und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.

Bei Zulassungsanträgen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Abschlüssen aus zu 1 a) und b) verwandten Fachgebieten entscheidet der Zulassungsausschuss, ob eine Zulassung möglich ist, und setzt im Einzelfall fest, wie der Nachweis nach 2. zu führen ist. Der Zulassungsausschuss stellt fest, bis zu welchem

Ausschlussstermin die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber fehlende Unterlagen oder Nachweise nachreichen muss, um zugelassen werden zu können.

Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen **Ergänzung zu § 3 Absatz 1**

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Renewable Energy“ muss mit den nach der Zulassungsordnung erforderlichen Unterlagen bei der Universität Oldenburg am 15.01. des Jahres vollständig vorliegen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Der Zulassungsausschuss prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen im Einzelfall.

Ergänzung zu § 3 Absatz 2

Dem Antrag auf Zulassung sind zusätzlich folgende Unterlagen in englischer Sprache (ggf. mit beglaubigter Übersetzung) beizufügen:

1. detaillierte Nachweise über erbrachte Studienleistungen im Erststudium (Transcripts of Records),
2. Curriculum Vitae
3. Motivationsschreiben gemäß § 2 Abs. 5 der allgemeinen Zulassungsordnung
4. Nachweis der Englisch-Kenntnisse nach § 2 Absatz 2 Punkt 3 der fachspezifischen Ergänzungen.

Ergänzung zu § 4 Zulassungsausschuss **Ergänzung zu § 4 Absatz 2**

Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des Instituts für Physik von der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt. Der Zulassungsausschuss bewertet die zum Ausschlussstermin vorliegenden Bewerbungen und schlägt dem Präsidenten der Universität die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber vor.

Dem Zulassungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. Zwei Hochschullehrer/innen der Universität Oldenburg, die Lehrtätigkeit im Masterstudiengang „Renewable Energy“ ausüben bzw. Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind.
2. Der Leiter des Postgraduate Programme Renewable Energy.
3. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Möglichkeit im Master-Studiengang eingeschrieben ist.
4. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der im Masterstudien-gang Lehrtätigkeit ausübt.

Der Zulassungsausschuss kann zu ihren Sitzungen Mitglieder der Universität Oldenburg oder Gäste von Partnerinstitutionen einladen, wenn deren Sachkenntnis für die Arbeit der Zulassungsausschuss hilfreich ist. Diese Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Vertraulichkeit der Sitzungen hingewiesen.

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann dem Zulassungsausschuss eine Geschäftsordnung geben.

Ergänzung zu § 5 Zulassungsverfahren**Ergänzung zu § 5 Absatz 1**

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach folgenden Kriterien zugelassen (Punktesystem):

1. Bewertung der akademischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem/seinem abgeschlossenen Studium, dessen erfolgreicher Abschluss die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium „Renewable Energy“ erfüllt, inklusive des thematischen Schwerpunktes der Spezialisierung.
max. 5 Punkte
2. Bewertung der ausführlichen schriftlichen Begründung der Bewerbung durch die Bewerberin oder den Bewerber.
max. 5 Punkte
3. Bewertung von einschlägigen Empfehlungen oder Gutachten durch Dritte.
max. 2 Punkte

Die Punktezahl für jede Bewerbung ergibt sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Punkte der einzelnen Zulassungsausschussmitglieder.

Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich aus der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktezahl. Die Liste ist so umfangreich zu gestalten, dass eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen bzw. Nachrückern erfasst wird. Bei gleicher Punktezahl werden Frauen bevorzugt zugelassen. Ansonsten wird bei Punktegleichheit nach sozialen oder regionalen Gesichtspunkten entschieden. Falls es darüber zu keiner Einigkeit im Zulassungsausschuss kommt, entscheidet das Los.

Ergänzung zu § 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid**Ergänzung zu § 6 Absatz 1**

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Zulassung zum Master-Studiengang erklärt haben müssen. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Ergänzung zu § 6 Absatz 2

Werden Zulassungsbescheide für zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber unwirksam, können entsprechend der Rangliste weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies dem Zulassungsausschuss unter Würdigung der Umstände Erfolg versprechend erscheint.

Ergänzung zu § 6 Absatz 3

Das Bewerbungsverfahren einschließlich Nachrückverfahren ist für den Studiengang PPRE mit Ausschlussdatum 15. September zum Studienbeginn abgeschlossen.

Abschnitt II

Die zweite Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.